

Bundessozialgericht
- 5b/5 RJ 128/80 -

I m N a m e n d e s V o l k e s

U r t e i l
in dem Rechtsstreit

.....
Kläger und Revisionskläger,
Prozeßbevollmächtigter:

g e g e n

.....
Beklagte und Revisionsbeklagte.

Der 5b Senat des Bundessozialgerichts hat ohne
mündliche Verhandlung am 15. Oktober 1981
für Recht erkannt:

Auf die Revision des Klägers wird das Urteil des
Landessozialgerichts für das Land Nordrhein-
Westfalen vom 8. August 1980 aufgehoben.

Die Berufung der Beklagten gegen das Urteil des
Sozialgerichts Duisburg vom 21. Februar 1980 wird
zurückgewiesen.

Die Beklagte hat dem Kläger auch die außergericht-
lichen Kosten des Berufungs- und Revisions-
verfahrens zu erstatten.

- 2 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 2 -

G r ü n d e :

I

Streitig ist zwischen den Beteiligten, ob dem Kläger für die Zeit vom 29. Juli bis zum 27. August 1978 das volle und nicht nach § 1241 Abs 4 Reichsversicherungsordnung (RVO) gekürzte Übergangsgeld zusteht. Er ist weder verheiratet noch einer früheren Ehefrau oder einem Kind unterhaltspflichtig.

Die Beklagte bewilligte dem Kläger als Maßnahme der beruflichen Rehabilitation eine Ausbildung zum Sozialversicherungsfachangestellten im B... H..., die am 4. Juli 1978 beginnen und 24 Monate andauern sollte. Mit Bescheid vom 1. September 1977 erkannte sie dem Kläger Übergangsgeld dem Grunde nach zu. Das um 25 vH gekürzte Übergangsgeld betrug während der streitigen Zeit 49,94 DM täglich und der Unterschiedsbetrag von 25 vH für 28 Tage 465,92 DM. Während der Ferien des B... vom 29. Juli bis zum 27. August 1978 wurde dem Kläger dort Unterkunft und Verpflegung nicht gewährt. Am 9. September 1978 beantragte er deshalb, ihm für diesen Zeitraum das ungekürzte Übergangsgeld zu zahlen. Diesen Antrag lehnte die Beklagte mit Bescheid vom 3. Oktober 1978 ab.

Das Sozialgericht (SG) hat die Beklagte verurteilt, dem Kläger ein ungekürztes Übergangsgeld für die Zeit vom 29. Juli bis zum 27. August 1978 zu gewähren (Urteil vom 21. Februar 1980). Auf die - vom SG zugelassene - Berufung der Beklagten hat das Landessozialgericht (LSG) dieses Urteil abgeändert und die Klage abgewiesen (Urteil vom 8. August 1980). Es hat im wesentlichen ausgeführt, die durch das 20. Rentenanpassungsgesetz (RAG) mit Wirkung ab 1. Juli 1978 eingeführte Kürzungsvorschrift des § 1241 Abs 4 RVO verstoße nicht gegen den Gleichheitssatz des Art 3 Grundgesetz (GG).

- 3 -



JLaw - Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 3 -

Die Beklagte habe auch während der Ferien im E

die volle Tagespauschale für die Internatsunterbringung gezahlt, weil die Kostenkalkulation dieser Einrichtung auf der Grundlage von Kalendertagen erfolge. Entgegen der Ansicht des SG stelle die Vorschrift des § 1241 Abs 4 RVO es nicht darauf ab, ob der Betreute Unterkunft und Verpflegung tatsächlich erhalte, sondern darauf, daß der Rentenversicherungsträger die Aufwendungen für Unterkunft und Verpflegung trage.

Der Kläger hat dieses Urteil mit der Revision angefochten, die das LSG zugelassen hat. Er trägt vor, Sinn und Zweck des § 1241 Abs 4 RVO könnten einzig und allein darin gesehen werden, daß der Betreute Unterkunft und Verpflegung auch tatsächlich erhalte. Wenn das - wie in seinem Falle - nicht geschehe, müsse das volle Übergangsgeld zugewilligt werden.

Der Kläger beantragt,

unter Aufhebung des angefochtenen Urteils nach dem zuletzt in erster Instanz gestellten Antrag zu erkennen.

Die Beklagte beantragt,

die Revision zurückzuweisen.

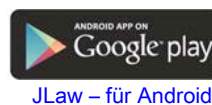
Sie hält die Entscheidungsgründe des angefochtenen Urteils für zutreffend.

Die Beteiligten haben sich übereinstimmend mit einer Entscheidung des Rechtsstreits ohne mündliche Verhandlung einverstanden erklärt (§ 124 Abs 2 Sozialgerichtsgesetz -SGG-).

- 4 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 4 -

II

Die zulässige Revision des Klägers ist begründet. Ihm steht für die Zeit der Ferien im B vom 29. Juli bis zum 27. August 1978 ein ungekürztes Übergangsgeld zu.

Der 11. Senat des Bundessozialgerichts (BSG) hat sich im Urteil vom 30. April 1980 - 11 RA 19/80 - mit einem gleichgelagerten Sachverhalt befaßt, der ebenfalls die Kürzung des Übergangsgeldes während der Ferien im B - E in der Zeit vom 29. Juli bis zum 27. August 1978 bei einem Versicherten betraf, der dort zum Sozialversicherungsfachangestellten umgeschult wurde. Auch in jenem Fall war das Berufungsgericht davon ausgegangen, daß für die Zeit der Internatsschließung in den Ferien die regulären Unterbringungskosten gezahlt worden waren.

Der 11. Senat hat zu der dem § 1241 Abs 4 RVO entsprechenden Vorschrift des § 18 Abs 4 Angestelltenversicherungsgesetz (AVG) ausgeführt, die Kürzung sei an die Voraussetzung geknüpft, daß der Versicherungsträger die Aufwendungen für Unterkunft und Verpflegung trage. Es genüge nicht, wenn er auch während der Ferienzeit an das E -

Zahlungen für Unterkunft und Verpflegung geleistet habe. Das Gesetz setze vielmehr als selbstverständlich voraus, daß Unterkunft und Verpflegung als Grund der Aufwendungen in die Zeit der Übergangsgeldkürzungen fielen. Beide würden während der Ferienzeit nicht einmal bereitgestellt, denn das Internat sei geschlossen gewesen und es hätten in dieser Zeit keine Aufwendungen für Unterkunft und Verpflegung entstehen können. Die gleichwohl entrichteten Zahlungen des Versicherungsträgers seien für eine außerhalb dieses Zeitraumes tatsächlich gewährte Unterkunft und Verpflegung bestimmt gewesen. Sie hätten ihren Grund ausschließlich in der mit dem B vereinbarten Zahlungsweise gehabt, die nicht zwangsläufig gewesen sei.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
(mobile App)



- 5 -

Wie bereits der 4. Senat des BSG (Urteil vom 16. September 1981 - 4 RJ 95/80 -) hat sich der erkennende Senat der Rechtsauffassung des 11. Senats des BSG in der oben angeführten Entscheidung bezüglich der Anwendung des § 1241 Abs 4 RVO angeschlossen. Da dem Kläger somit während des streitigen Zeitraumes das ungekürzte Übergangsgeld zustand, mußte das angefochtene Urteil des LSG aufgehoben und die Berufung der Beklagten gegen das Urteil des SG zurückgewiesen werden.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 193 SGG.

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)